

Nachschlagewerk: ja  
 BGHZ: ja

ZVG § 50 Abs. 2 Nr. 2

Die Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn alle  
 gesamtverhafteten Grundstücke zu einem Gesamtausgebot  
 zugeschlagen werden und bei einem Grundstück die Ge-  
 samtgrundschuld ins geringste Gebot aufgenommen ist,  
 bei den anderen Grundstücken aber ausfällt.

RGH, Urt.v. 9. Dezember 1966 - V ZR 12/64 OLG Düsseldorf  
 LG Wuppertal

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V. ZR 12/64

## URTEIL

Verkündet am

9. Dezember 1966  
Hirth, Justiz-  
angestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

des Kaufmanns Eugen R [REDACTED], W [REDACTED] über M [REDACTED]  
(Rheinland),

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Deutsche F [REDACTED] GmbH, Fr [REDACTED] ([REDACTED]), Neue  
Ma [REDACTED]-Straße [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäfts-  
führer Dr. Rolf-Peter H [REDACTED], Erwin B [REDACTED] und  
Walter L [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Freitag, Dr. Mattern, Hill und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. November 1963 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte besaß als Gläubiger der Eheleute Helmut und Elfriede K. an deren in den Grundbüchern von D. Band 2 Blatt 10 und von Da. Band 3 Blatt 13 eingetragenen Grundstücken (im folgenden als Grundstücke A bezeichnet) eine in Abteilung III Nr. 7 eingetragene valutierte Gesamtgrundschuld über 67 000 DM und eine in Abteilung III Nr. 8 eingetragene weitere Gesamtgrundschuld über 10 000 DM. Die beiden genannten Gesamtgrundschulden lasteten außerdem auf den in den Grundbüchern von D. Band 3 Blatt 11 und von Da. Band 4 Blatt 15 eingetragenen Grundstücken (im folgenden als Grundstücke B bezeichnet) der Ehefrau Elfriede K., und zwar dort an erster und zweiter Stelle. An den Grundstücken A und B besaß auch die Klägerin ein Grundpfandrecht, das jedoch denen des Beklagten im



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



Ränge nachstand. Die Grundstücke A wurden auf Betreiben einer in Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Hypothekengläubigerin und die Grundstücke B auf Betreiben des Beklagten aus seiner zweitrangigen Grundsuld über 10 000 DM zwangsversteigert. Der Beklagte hat sich aus der Post Abteilung III Nr. 8 über 10 000 DM auch dem Antrag auf Zwangsversteigerung der Grundstücke A angeschlossen.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Wermelskirchen vom 15. September 1961 (1 K 2/61) wurden beide Grundstücksgruppen zu einem Gesamtgebot von 84 000 DM dem Beklagten zugeschlagen. Die auf den Grundstücken B an erster Stelle stehende Gesamtgrundsuld des Beklagten über 67 000 DM war ins geringste Gebot als bestehenbleibendes Recht aufgenommen. Ein Antrag nach § 64 Abs. 1 ZVG war nicht gestellt worden.

In Verteilungstermin erklärte der Beklagte, wegen seiner Gesamtgrundsuld über 67 000 DM suche er zunächst Befriedigung aus den Grundstücken A. Auf Grund dieser Erklärung gebührten dem Beklagten nach dem Teilungsplan des Zwangsversteigerungsgerichts vom 5./7. Februar 1962 54 982,61 DM. Das Gericht, das den Beklagten in Höhe von 54 982,61 DM nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 ZVG für ersatzpflichtig hielt, übertrug der Klägerin durch Beschluß vom 7. Februar 1962 <sup>Forderungen</sup> gegen den Beklagten in Höhe von 32 626,67 DM und 503,33 DM, insgesamt von 33 130 DM. In dieser Höhe war die Klägerin mit ihren dem Beklagten gegenüber nachrangigen Rechten in der Zwangsversteigerung ausgefallen. Der Beklagte gab sodann am 5. März 1962 eine Erklärung gemäß § 91 Abs. 2 ZVG ab, wonach seine Gesamtgrundsuld über 67 000 DM auf den Grundstücken A bestehen bleiben sollte.

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Erfüllung der ihr übertragenen Forderung. Sie hat u.a. beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 33 130 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Februar 1962, hilfsweise seit dem 6. Oktober 1962 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, die Gesamtgrundschuld an den Grundstücken B über 67 000 DM stehe, soweit sie nicht ihm zustehe, allenfalls der Ehefrau K [REDACTED] zu. Außerdem finde § 1181 BGB auf Grundschulden keine Anwendung. Er sei deshalb nicht verpflichtet, an die Klägerin eine Ersatzzahlung zu leisten. Im übrigen sei er nur Zug um Zug gegen Löschung der Grundschulden im Grundbuch zur Zahlung verpflichtet. Hierzu hat er behauptet, er habe die Grundschuld an einen gutgläubigen Dritten, und zwar an seinen Bevollmächtigten K [REDACTED] übertragen. Dieser habe die Grundschuld an einen weiteren ebenfalls gutgläubigen Dritten abgetreten.

Das Landgericht hat den Beklagten entsprechend dem ersten Hilfsantrag der Klägerin zur Zahlung von 33 130 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. Oktober 1962 verurteilt. Der Beklagte hat Berufung eingelegt.

Die Grundstücke B sind erneut versteigert und dem Kaufmann K [REDACTED] zugeschlagen worden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Dagegen wendet sich die Revision des Beklagten, mit der er sein auf Klagabweisung gerichtetes Begehren weiterverfolgt. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

A. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Die Ansicht des Beklagten, § 50 Abs. 2 Nr. 2 ZVG sei hier nicht anwendbar, treffe nicht zu. Der Fall, daß alle gesamtverhafteten Grundstücke zu einem Gesamtausgebot zugeschlagen werden und bei einem Grundstück die Gesamtgrundsschuld als bestehenbleibendes Recht ins geringste Gebot aufgenommen ist, bei den andern Grundstücken aber ausfällt, da das Recht dem Recht des betreibenden Gläubigers nachgeht, sei noch nicht ausdrücklich im Schrifttum und in der Rechtsprechung behandelt worden. Die Interessenlage gebiete die unmittelbare oder mittelbare Anwendung des § 50 Abs. 2 Nr. 2 ZVG auf einen solchen Sachverhalt. Diese Vorschrift diene dem Schutz der Beteiligten, indem sie bestimme, daß in dem Umfang der Verbindlichkeiten des Erstehers durch den Wegfall eines im geringsten Gebot berücksichtigten Rechts keine Veränderung eintreten dürfe. Deshalb habe der Ersteher anstelle des weggefallenen Rechts, das zu übernehmen er sich erboten hat, den Betrag des berücksichtigten Kapitals als Ausgleich für eine ihn ansonsten einseitig begünstigende Rechtsfolge zu zahlen. Das leuchte ohne weiteres ein, wenn der Ersteher nicht, wie hier, Inhaber der weggefallenen Gesamtgrundsschuld sei. Er habe 84 000 DM als Bargeld zu leisten sowie das bestehenbleibende Recht von 67 000 DM zu übernehmen gehabt. Beides zusammen bilde den Steigerlös. Dadurch, daß das Recht von 67 000 DM nunmehr in Höhe von fast 55 000 DM wegfallt, solle sich an dem Steigerlös nichts ändern. Der Wegfall des Rechts solle deshalb nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 ZVG bewirken, daß der Ver-

steigerungserlös sich durch Ersatzzahlungen zu den Bedingungen des weggefallenen Rechts wieder ausgleiche. Der Ersteher, der nicht Inhaber des weggefallenen Rechts sei, werde hierdurch gleichgestellt, da er jederzeit mit der Kündigung des bestehenbleibenden Rechts und mit der Folge einer weiteren Zahlungspflicht für den Grundstückserwerb rechnen müsse. Der Umstand, daß der Beklagte Ersteher und zugleich Inhaber des Rechts sei, das bestehen bleiben sollte, indessen nach den besonderen Vorschriften über die Gesamtgrundschuld gemäß den §§ 91 Abs. 3 Satz 2 ZVG, 1181 Abs. 2, 1192 Abs. 1 BGB erloschen sei, könne eine andere Beurteilung der Interessenlage nicht rechtfertigen.

B. Die Revision rügt Verletzung des § 812 BGB. Sie meint in Anlehnung an die in § 64 ZVG vorgesehene Regelung, es könne gar nicht richtig sein, daß die 67 000 DM dem Überschuß von 83 485,40 DM unmittelbar hinzugesetzt werden; vielmehr müsse der Überschuß richtigerweise zunächst im Verhältnis von 13 : 11 aufgeteilt werden, um zu den Grundstückswerten zu kommen. Danach ergäben sich, wenn man von einem Betrag von rund 84 000 DM ausgehe, für den Grundstückskomplex A 45 500 DM, für den Grundstückskomplex B 38 500 DM. Nach ihrer Berechnung (vgl. den Schriftsatz vom 21. Februar 1964) reichten die 38 500 DM, die auf den Komplex B vom Überschuß entfielen, nicht dazu aus, die Lasten des Beklagten abzudecken. Im Versteigerungsprotokoll heiße es ausdrücklich, daß die Verteilung unter Berücksichtigung des gestellten Antrags des Herrn Küpper unter Anwendung des § 1132 BGB in Bezug auf die 67 000 DM vorzunehmen sei. Das hätte das Berufungsgericht berücksichtigen müssen.

Soweit die Klägerin eine Zuteilung erlangt habe, könne sie sich darauf nach § 242 BGB nicht berufen. § 50 ZVG ver-

ändere die Rangverhältnisse nicht. "Man könne also nicht zum richtigen Ergebnis kommen, wenn man einfach nach § 50 ZVG noch dazu die vollen 67 000 DM zusetze", weil damit ein Ergebnis erreicht werde, das gar nicht zutreffen könne.

C. Der Angriff hat keinen Erfolg. Das Zwangsversteigerungsgericht hat die Verteilung des Erlöses nach § 112 ZVG vorgenommen. Von dieser Bestimmung darf nur abgewichen werden, wenn alle Beteiligten zustimmen (vgl. Steiner/Riedel, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 7. Aufl. § 112 Anm. 1). Über ein solches Einverständnis besagt der Tatbestand des Berufungsurteils nichts. Das Zwangsversteigerungsgericht hat dem Überschuß von 83 485,40 DM den Betrag der Rechte, die nach § 91 ZVG nicht erloschen sind (67 000 DM), hinzugerechnet. Das entsprach dem Gesetz (vgl. § 112 Abs. 2 ZVG). Die Verteilung durfte nicht einfach nach dem reinen Wert der Grundstücke vorgenommen werden. Das wäre in Betracht gekommen, wenn die Gesamtgrundpfandrechte, die alle Grundstücke belasten, auch an allen Grundstücken bestehen geblieben wären (vgl. Korintenberg/Wenz, Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 6. Aufl. § 112 Anm. 3 Fußn. 3). Das ist hier nicht der Fall. Die Gesamtgrundschuld über 67 000 DM ist nur auf den Grundstücken B bestehen geblieben; danach hat das Bargebot für alle Grundstücke zusammen um den Betrag jener Gesamtgrundschuld niedriger gelegen. Die Lage ist so anzusehen, als ob die Grundstücke B von dem Erlös, wenn man das bestehengebliebene Recht mitrechnet, schon den Betrag dieses Rechts im voraus erpfangen haben (vgl. Korintenberg/Wenz aaO). Diese Zusammenhänge verkennt die Revision. Das Zwangsversteigerungsgericht hat den Überschuß im Verhältnis 65 : 55 oder 13 : 11 verteilt. Mit dem auf die Grundstücke A entfallenden Betrag

von 81 512,92 DM hat es zunächst die in der Revisionsbe-  
gründung angeführten vier Rechte bedient und sodann auf  
die erloschene Gesamtgrundschuld des Beklagten von 67 000 DM  
54 982,61 DM zugeteilt. Von dem auf die Grundstücke B ent-  
fallenden Betrag von 68 972,48 DM hat das Zwangsversteigerungs-  
gericht die dort bestehen gebliebene Gesamtgrundschuld von  
67 000 DM abgezogen (§ 112 Abs. 2 Satz 3 ZVG) und dem ver-  
bleibenden Rest von 1 972,48 DM das bei den Grundstücken A  
dem Beklagten auf die Gesamtgrundschuld zugeteilte Teil-  
kapital von 54 982,61 DM zugezählt. Von den so errechneten  
56 955,09 DM hat es u.a. der Klägerin auf deren erloschenes  
Recht einschließlich rückständiger Zinsen 33 130 DM zuge-  
teilt. Die Berechnung der Ersatzzahlungen entspricht dem  
Gesetz.

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 ZVG hat der Beklagte als Ersteher  
außer dem Bargebot den Betrag des Kapitals zu zahlen, um  
den die auf den Grundstücken B gemäß den Versteigerungs-  
bedingungen stehen gebliebene Gesamtgrundschuld über  
67 000 DM durch Befriedigung nach der Zuteilung von  
54 982,61 DM aus dem Erlös bei den Grundstücken A erlosch.  
Das Erlöschen ist auf Grund der §§ 1132 Abs. 1 Satz, 2,  
1181 Abs. 2, 1192 BGB eingetreten. Der Gläubiger eines  
Gesamtgrundpfandrechts ist nach § 1132 Abs. 1 Satz 2 befugt,  
für sein Recht nach seinem freien Ermessen Befriedigung  
aus dem einen oder anderen Grundstück zu suchen. Der Be-  
klagte hat hier Befriedigung aus den Grundstücken A ge-  
sucht und in Höhe von 54 982,61 DM erhalten. Durch seine  
Erklärung, seine Gesamtgrundschuld über 67 000 DM solle  
auf den Grundstücken A bestehen bleiben (§ 91 Abs. 2 ZVG;  
wegen der Rückwirkung auf den Tag des Zuschlags vgl.  
Wilhelmi/Vogel/Zeller, ZVG 6. Aufl. § 91 Anm. 5), ver-

minderte sich der durch Zahlung zu berichtigende Teil des Meistgebots um den Betrag, welcher sonst dem Berechtigten der Gesamtgrundschuld gebührt hätte; die Erklärung wirkte ferner wie die Befriedigung aus den Grundstücken (§ 91 Abs. 3 ZVG). Die Befriedigung in Höhe des erwähnten Betrags hatte zur Folge, daß die übrigen Pfandobjekte in Gestalt der Grundstücke B insoweit frei wurden (§ 1181 Abs. 2, 1192 BGB; vgl. Staudinger, BGB 11. Aufl. § 1132 Rdn. 30; ferner RG HRR 1930, Nr. 2176). Die Befreiung der Grundstücke B löste die Zuzahlungspflicht nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 aus. Diese Vorschrift ist auf den vorliegenden Sachverhalt, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, zumindest entsprechend anwendbar. Wie es sich in den Fällen verhält, in denen alle mit dem Gesamtgrundpfandrecht belasteten Grundstücke zusammen ausbezogen und zugeschlagen werden und das Gesamtgrundpfandrecht dem Anspruch des betreibenden Gläubigers vorgeht und deshalb bei der Feststellung des geringsten Gebots zu berücksichtigen ist (vgl. Korintenberg "enz aaO §§ 63, 64 Anm. II 2) kann dahin stehen. Hier sind alle gesamtbelasteten Grundstücke zu einem Gesamtausgebot zugeschlagen worden, und nur auf einem Teil der Grundstücke ist die Gesamtgrundschuld als bestehenbleibendes Recht ins geringste Gebot aufgenommen worden, auf den anderen aber ausgefallen, weil das Recht dem des betreibenden Gläubigers nachgegangen ist. In § 50 Abs. 2 Nr. 2 ZVG wollte der Gesetzgeber für den Fall vorsorgen, daß ein Recht, das im geringsten Gebot berücksichtigt worden ist, nicht besteht. Ohne diese Regelung würde nur der Ersteher den Vorteil haben, während dieser doch den Beteiligten zufallen muß, die deshalb, weil das Recht als bestehend angenommen wurde, nicht zur Deckung gelangen (vgl. Jaeckel/Güthe ZVG 7. Aufl. §§ 50, 51 Rdn. 1). Dieser Grundgedanke trifft auf den vor-

liegenden Sachverhalt zu. Der Beklagte will den vom Gesetz vorgesehenen Ausgleich der Interessen verhindern. Sein Vorwurf, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes sich nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten richteten, ist unbegründet. Daraus, daß er Ersteher und zugleich Inhaber des Gesamtgrundpfandrechts ist, ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten. Das Zwangsversteigerungsgericht hat der Klägerin die Klageforderung nicht zu Unrecht zugeteilt (§ 125 ZVG). Durch deren Geltendmachung verstößt sie nicht gegen Treu und Glauben, wie die Revision meint.

II.

A. Das Oberlandesgericht hat weiterhin ein Recht des Beklagten, den Betrag der angeordneten Nachzahlung bis zur Löschung der auf den Grundstücken B eingetragenen Post Abteilung III Nr. 1 zurückzubehalten, verneint. Es meint, es sei hier Sache des Erstehers, das Recht löschen zu lassen. Daß er das Grundpfandrecht an einen Dritten übertragen habe, ändere daran nichts.

B. Die Revision rügt hierzu ohne Erfolg Verletzung der §§ 286, 551 Abs. 1 Nr. 7 ZPO).

Es ist davon auszugehen, daß § 50 Abs. 2 Nr. 2 ZVG die Verpflichtung des Erstehers zur Zahlung der Ersatzsumme nur vom Erlöschen und nicht auch von der Löschung abhängig macht. Nur dann, wenn einem Ersterher die Zahlung nicht zugemutet werden kann, ohne daß ihm das Erlöschen der Grundsuld in dieser Höhe so nachgewiesen wird, daß er dem Grundsuldgläubiger gegenüber gesichert ist, braucht

er lediglich Zug um Zug gegen Aushändigung der zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Urkunde zu leisten (vgl. KG Gruchot 56, 987, 992 f). Hier konnte der Beklagte als Inhaber der Grundschuld und Ersteher die Löschung ohne weiteres selbst vornehmen lassen. Ein Sicherungsbedürfnis bestand nicht (vgl. OLG Breslau in HRR 1937 Nr. 1548). Mit dem Vorbringen, er habe das Recht weiterübertragen, kann er nicht gehört werden (vgl. Korintenberg/Wenz aaO § 130 Anm. 5 Fußn. 3).

Die Ansicht des Berufungsgerichts erweist sich danach als unangreifbar.

### III.

A. Das Oberlandesgericht hat zu dem Vortrag des Beklagten, der Rechtspfleger habe ohne Unterrichtung des Versteigerungsrichters das Bestehenbleiben der Post Abteilung Nr. 1 im Grundbuch der Grundstücke B nachträglich in dem bereits vom Richter unterschriebenen Zuschlagbeschuß eingefügt, bemerkt, es könne auf sich beruhen, ob der Vorwurf des Beklagten zutreffe. Der mit diesem Zusatz den Beteiligten zugestellte Beschuß wäre allenfalls mit einem Fehler behaftet. Er sei jedoch auch als mangelhafte Entscheidung bis zur Aufhebung auf Grund eines Rechtsbehelfs wirksam. Im übrigen habe der Versteigerungsrichter durch Beschuß vom 7. Februar 1962 einen Antrag auf Berichtigung des Zuschlagbeschlusses zurückgewiesen.

B. Auch die insoweit erhobene Rüge, § 286 in Verbindung mit § 164 ZPO sei verletzt, verhilft der Revision nicht zu Erfolg.

I  
Es kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht die vom Beklagten angebotenen Beweise hätte erheben müssen. Das Oberlandesgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht die Frage offen gelassen, ob der Vorwurf des Beklagten gegenüber dem Rechtspfleger zutrifft. Selbst wenn unterstellt wird, daß der mündlich verkündete Zuschlagbeschuß die Nr. 1 a des schriftlich abgesetzten Zuschlagbeschlusses vom 15. September 1961 - beide Beschlüsse sind vom Beklagten nicht angefochten worden (vgl. Steiner/Riedel aaO § 98 Anm. 3 a) - noch nicht enthielt, muß bei der Prüfung, ob die Klage begründet ist, davon ausgegangen werden, daß die Post Abteilung III Nr. 1 im Grundbuch der Grundstücke B bestehen geblieben ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Versteigerungsbedingungen auch im mündlich verkündeten Beschuß bezeichnet worden sind. Der Versteigerungsrichter hat unstreitig ausdrücklich im Termin verkündet, daß der Zuschlag zu den gesetzlichen Bedingungen und der besonderen Bedingung der Verkaufsverpflichtung der landwirtschaftlichen Flächen erteilt werde. Nur die abweichenden, nicht aber die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen müssen im einzelnen im Zuschlagbeschuß erläutert werden (vgl. Steiner/Riedel aaO § 82 Anm. 3 a ee). Da das Bestehenbleiben der Post in Abteilung III Nr. 1 im Grundbuch der Grundstücke B zu den gesetzlichen Bedingungen gehörte, war die ausdrückliche Erwähnung jenes Grundpfandrechts im mündlich verkündeten Beschuß nicht unbedingt erforderlich. Es bedeutete keine nachträgliche i n h a l t - l i c h e Änderung des mündlich verkündeten Beschlusses, daß der schriftlich abgesetzte Beschuß das Bestehenbleiben des Rechts erwähnt. Jenes Grundpfandrecht blieb zwangsläufig bestehen (vgl. §§ 44, 52 ZVG). Da der mündlich verkündete Zuschlag vom Beklagten nicht angefochten worden ist, hat der Beschuß auch nach dem Vorbringen des Beklagten in

den Vorinstanzen die Wirkung eines Richterspruchs mit den sich aus §§ 50, 125 ZVG ergebenden Folgen entfaltet (vgl. Urteil des Senats vom 2. November 1965, V ZR 82/63, WM 1965, 1177). Im übrigen steht der Inhalt des Versteigerungsprotokolls vom 15. September 1961 dem Vortrag des Beklagten über die Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen entgegen. Der Beklagte hat nicht behauptet, daß das Protokoll gefälscht worden sei (vgl. Baumbach/Lauterbach ZPO 29. Aufl. § 164 Anm. 2).

IV.

Da die ungefochtene Entscheidung auch sonst keinen Fehler zum Nachteil des Beklagten erkennen läßt, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Hill

Dr. Freitag

Mattern

Dr. Groll